



**Initiative Angermund e.V.**

## **Satzung der Initiative Angermund e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen INITIATIVE ANGERMUND e.V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter VR8388 in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung des Wohnumfeldes in Angermund.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Vereins**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter von mindestens 16 Jahren und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt,
  2. durch Tod oder, bei juristischen Personen, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse oder durch Liquidation,
  3. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Einlegung der Berufung ist spätestens zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand zu erklären.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.



## Initiative Angermund e.V.

### § 5

#### Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6

#### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführer,
  5. bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt die Verteilung und Wahrnehmung seiner Aufgaben selbst. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu seiner Sitzung vorschriftsmäßig eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Die Einladung kann schriftlich, in Textform einschließlich E-Mail, die keiner Signatur bedarf, erfolgen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen zu erfolgen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein. Der stellvertretende Vorsitzende muss die Verhinderung des Vorsitzenden nicht nachweisen.

### § 7

#### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einladung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei Mitgliedern, die dem Verein ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben, genügt die Versendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse per E-Mail, die keiner Signatur bedarf. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.



## **Initiative Angermund e.V.**

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand soll begründete Anträge von Mitgliedern, die ihm vor Versendung der Einladung der Mitgliederversammlung zugehen, bei der Einladung zur nächsterreichbaren Mitgliederversammlung angemessen berücksichtigen.

Der Vorsitzende bestellt in der Mitgliederversammlung den Protokollführer. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den einmal jährlich vom Vorstand zu erstellenden Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes sowie den Jahresabschluss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – sofern dem keine anderslautenden Regelungen dieser Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Für die Prüfung der Kasse, des Belegwesens, der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Die Kassenprüfer erstatten jährlich Bericht über die Prüfung an die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur auf Beschluss von drei Viertel der Mitglieder erfolgen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB unberührt.

Im Falle der Auslösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vereinsvermögen, soweit es nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten benötigt wird, nach Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf-Angermund, den

gez. Elke Wagner

gez. Alexander Führer